

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Neukirchen“

vom 26.10.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat auf Grund des § 4 GemO und der §§ 14, 16 und 17 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.2022 die Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Bestattungswald Neukirchen“ beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 26.10.2022 beschlossen, dass zur Sicherung des Standortes für einen Bestattungswald ein Bebauungsplan, bestehend aus den Flurstücken 709 und Fl.Nr. 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise gemäß beiliegendem Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘“ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘“ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 dargestellte Gebiet für den Bebauungsplan „Bestattungswald Neukirchen“. Der Lageplan „Gesamtplanumgriff Bebauungsplan ‚Bestattungswald Neukirchen‘“ des Ing.-Büros iproplan vom 12.10.2022 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Veränderungssperre tangiert die Flurstücke Nr. 709 und 1279 h vollständig und die Fl.Nr. 748, 744, 215/28, 214/3, 715/1, 711/1, 710, 1003/3 teilweise.

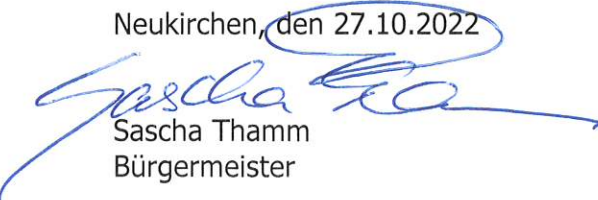
§ 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wobei die Gemeinde gem. § 17 Abs. 1 BauGB die Frist um ein Jahr verlängern kann. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.

Neukirchen, den 27.10.2022


Sascha Thamm
Bürgermeister

